

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-78/22 – 1

Rechtssache C-78/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

7. Februar 2022

Vorlegendes Gericht:

Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag) (Tschechische Republik)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Januar 2022

Klägerin und Berufungsklägerin:

ALD Automotive s.r.o. (GmbH)

Weitere Partei des Berufungsverfahrens (Beklagter im ersten Rechtszug):

DY, Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV a.s. (AG)

VRCHNÍ SOUD V PRAZE (Obergericht Prag)

[*nicht übersetzt*] Tschechische Republik

[*nicht übersetzt*]

[Verfahrensvorschriften nach nationalem Recht]

Parteien des Ausgangsverfahrens:

Klägerin: **ALD Automotive s.r.o.**, [*nicht übersetzt*]
mit Sitz [*nicht übersetzt*] Prag 10 [*nicht übersetzt*]
Tschechische Republik

[*nicht übersetzt*]

Beklagter: **DY**, [*nicht übersetzt*]
mit Sitz [*nicht übersetzt*] Nový Jičín
Tschechische Republik
[*nicht übersetzt*]
[*nicht übersetzt*]
Insolvenzverwalter der Schuldnerin GEDEM-STAV
a.s. (AG), [*nicht übersetzt*]
mit Sitz [*nicht übersetzt*] Pardubice
Tschechische Republik

Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und relevanter Sachverhalt

- 1 Die Klägerin schloss mit der Gesellschaft GEDEM-STAV a.s. (im Folgenden: Schuldnerin) Verträge über die Vermietung von beweglichen Sachen (im Folgenden: Verträge 1 bis 5) [*nicht übersetzt*]. Bestandteil dieser Verträge waren auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin für Operating Leasing (im Folgenden: AGB).
- 2 Nach Art. 4.1.4. der AGB sollte die Klägerin der Schuldnerin die Raten gemäß den Verträgen 1 bis 5 durch Einzelrechnungen in Rechnung stellen, und nach Art. 4.1.1. der AGB war die Schuldnerin verpflichtet, alle vorgeschriebenen Raten pünktlich und in der vereinbarten Höhe zu zahlen.
- 3 Die Mieten nach den Verträgen 1 bis 5 wurden der Schuldnerin von der Klägerin mit folgenden Rechnungen in Rechnung gestellt:

[1] Rechnung Nr. 005-09316/16 vom 27. April 2016 über 1 762,60 CZK, fällig zum 14. Mai 2016, für die Miete vom 27. April 2016 bis zum Ende dieses Kalendermonats aus Vertrag 4,

[2] Rechnung Nr. 005-09317/16 vom 27. April 2016 über 1 762,60 CZK, fällig zum 14. Mai 2016, für die Miete vom 27. April 2016 bis zum Ende dieses Kalendermonats aus Vertrag 5,

[3] Rechnung Nr. 005-09400/16 vom 2. Mai 2016 über 5 361,50 CZK, fällig zum 19. Mai 2016, für die Miete vom 2. Mai 2016 bis zum Ende dieses Kalendermonats aus Vertrag 1,

[4] Rechnung Nr. 005-09401/16 vom 2. Mai 2016 über 5 361,50 CZK, fällig zum 19. Mai 2016, für die Miete vom 2. Mai 2016 bis zum Ende dieses Kalendermonats aus Vertrag 2,

[5] Rechnung Nr. 005-09402/16 vom 2. Mai 2016 über 5 361,50 CZK, fällig zum 19. Mai 2016, für die Miete vom 2. Mai 2016 bis zum Ende dieses Kalendermonats aus Vertrag 3,

[6] Rechnung Nr. 005-10178/16 vom 1. Mai 2016 über 26 426,60 CZK, fällig zum 18. Mai 2016, für die Miete für den Monat Mai 2016 aus den Verträgen 4 und 5,

[7] Rechnung Nr. 005-12822/16 vom 1. Juni 2016 über 42 943,40 CZK, fällig zum 18. Juni 2016, für die Miete für den Monat Juni 2016 aus den Verträgen 1 bis 5,

[8] Rechnung Nr. 005-15548/16 vom 1. Juli 2016 über 42 943,40 CZK, fällig zum 27. Juli 2016, für die Miete für den Monat Juli 2016 aus den Verträgen 1 bis 5,

[9] Rechnung Nr. 005-18257/16 vom 1. August 2016 über 42 943,40 CZK, fällig zum 18. August 2016, für die Miete für den Monat August 2016 aus den Verträgen 1 bis 5,

[10] Rechnung Nr. 005-21034/16 vom 1. September 2016 über 31 932,20 CZK, fällig zum 19. September 2016, für die Miete für den Monat September 2016 aus den Verträgen 1, 4 und 5,

(im Folgenden: Rechnungen). Die Schuldnerin hat die Rechnungen nicht bezahlt.

- 4 Mit Insolvenzantrag eines Gläubigers gegen die Schuldnerin, eingereicht beim Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Hradec Králové [Königgrätz]) – Zweigstelle Pardubice [(Tschechische Republik)] (im Folgenden: Insolvenzgericht) am 27. Juli 2016, wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eingeleitet, in dem das Insolvenzgericht durch Beschluss vom 12. April 2017, [nicht übersetzt] die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin festgestellt, den Konkurs über ihr Vermögen erklärt und den Beklagten zum Insolvenzverwalter (im Folgenden: Verwalter) bestellt hat.

- 5 Mit Forderungsanmeldung [*nicht übersetzt*] (im Folgenden: Anmeldung) hat die Klägerin u. a. [*nicht übersetzt*] Teilforderungen in Höhe von 249 036,42 CZK (im Folgenden: Forderung 1) angemeldet, die ihren Ursprung in den Verträgen hatten. Die Forderung 1 besteht aus dem Hauptbetrag in Höhe von 206 799,13 CZK für rückständige Mieten, gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 12 237,29 CZK und den Kosten für die Geltendmachung der Forderungen in Höhe von 30 000 CZK, entsprechend 1 200 CZK für jede einzelne fällige Teilzahlung der Mieten aus den Verträgen 1 bis 5 (insgesamt 25 Zahlungen), bestimmt gemäß § 3 der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg. über die Festlegung der Höhe der Verzugszinsen und der Höhe der Kosten für die Geltendmachung einer Forderung, zur Festlegung des Entgelts des Liquidators, des Konkursverwalters und der vom Gericht bestellten Mitglieder des Organs der juristischen Person sowie zur Regelung einiger Fragen betreffend das Amtsblatt zivilrechtlicher und handelsrechtlicher Mitteilungen und das öffentliche Register juristischer und natürlicher Personen, über Treuhandfonds und Informationen über die tatsächlichen Eigentümer (nařizení vlády č. 351/2013 Sb., kterým se určuje výše úroků z prodlení a nákladů spojených s uplatněním pohledávky, určuje odměna likvidátora, likvidačního správce a člena orgánu právnické osoby jmenovaného soudem a upravují některé otázky Obchodního věstníku, veřejných rejstříků právnických a fyzických osob a evidence svěřenských fondů a evidence údajů o skutečných majitelích, im Folgenden: Verordnung).
- 6 In einer außerordentlichen Anhörung vor dem Insolvenzgericht am 30. Oktober 2017 hat der Beklagte u. a. die Forderung 1 in Höhe von 30 000 CZK dem Grunde und der Höhe nach bestritten, mit der Begründung, dass die Kosten für die Geltendmachung der Mietzahlungen nur anerkannt werden könnten, wenn sie rechtskräftig zugesprochen worden seien.
- 7 Die Klägerin hat fristgerecht beim Insolvenzgericht Klage auf Feststellung ihrer streitigen Forderungen erhoben, einschließlich des streitigen Teils der Forderung 1, mit der Begründung, dass der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 3 der Verordnung bereits mit dem Verzug entstehe, wobei sie sich auf § 513 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (zákon č. 89/2012 Sb., občanský zákoník, im Folgenden: BGB) sowie auf die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (im Folgenden: Richtlinie) berief. [*nicht übersetzt*] [weitere Informationen zum Insolvenzverfahren]
- 8 Mit Urteil vom 28. Mai 2018 [*nicht übersetzt*] hat das Insolvenzgericht in Bezug auf die Forderung 1 festgestellt, dass die Kosten für die Geltendmachung der Forderungen in Höhe von 6 000 CZK rechtmäßig sind (Nr. I. des Tenors), und im Übrigen die Klage auf Feststellung des Bestehens der Forderung 1 hinsichtlich der Kosten für die Geltendmachung der Forderungen in Höhe von 24 000 CZK abgewiesen (Nr. II. des Tenors). In den Entscheidungsgründen hat das Gericht (vereinfacht) ausgeführt, dass der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 3 der Verordnung entstehe, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner Maßnahmen ergreife, um die Forderung beizutreiben; im vorliegenden Fall könne als eine

solche Maßnahme (erst) die Anmeldung angesehen werden. Es hat betont, dass unter dem Begriff „jede geltend gemachte Forderung“ in § 3 der Verordnung Forderungen mit einer eigenen Rechtsgrundlage zu verstehen seien. In einer Situation, in der die Klägerin Ansprüche aus fünf Verträgen geltend mache, seien ihr die Kosten für die Geltendmachung jeder Forderung in Höhe von 5 x 1 200 CZK, d. h. 6 000 CZK, zu erstatten; im Übrigen sei ihre Klage in Bezug auf diese Forderung abzuweisen.

- 9 Die Klägerin hat fristgerecht gegen Nr. II. des Tenors (und Nr. III. des Tenors zur Kostenentscheidung) Berufung eingelegt und beim Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag) [*nicht übersetzt*] beantragt, das Urteil dahin gehend abzuändern, dass der streitige Teil der Kosten für die Geltendmachung der Forderung 1 in Höhe des Hauptbetrags über die unter Nr. I. des Tenors getroffene Feststellung hinaus festgesetzt wird (24 000 CZK), die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen, hilfsweise das Urteil im angefochtenen Umfang aufzuheben und die Sache zur weiteren Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen. Die Klägerin hat insbesondere vorgebracht, dass (vereinfacht)

[1] im Rahmen der Verträge 1 bis 5, abgeschlossen nach § 1723 BGB, der Schuldnerin nach Art. 4.1.4. AGB die Raten durch die jeweiligen Rechnungen festgesetzt worden seien, was nach den Schlüssen des Urteils des Nejvyšší soud (Oberstes Gericht) vom 19. September 2011, AZ 28 Cdo 4936/2010, als Aufforderung zur Zahlung des geschuldeten Betrags oder als Mittel zur Identifikation der Forderung aus einem Vertragsverhältnis und der Zahlung, mit der die Forderung beglichen werden solle, anzusehen sei,

[2] der Verzug der Schuldnerin an die Ausstellung der 25 konkreten Rechnungen anknüpfe, die als Anspruchsgrundlage für die geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung der Mietforderungen aus den Verträgen 1 bis 5 anzusehen seien,

[3] die nationalen Gerichte verpflichtet seien, dem Unionsrecht nachzukommen und daher unter anderem an Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie gebunden seien.

- 10 Mit Urteil vom 4. Dezember 2019 [*nicht übersetzt*] hat der Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag, im Folgenden: vorlegendes Gericht) als Berufungsgericht das Urteil des Krajský soud v Hradci Králové (Regionalgericht Hradec Králové) – Zweigniederlassung Pardubice vom 28. Mai 2018 [*nicht übersetzt*] in den Nrn. II. und III. des Tenors bestätigt [*nicht übersetzt*] und entschieden, dass keine Partei Anspruch auf Erstattung der Kosten des Berufungsverfahrens hat. In der Begründung seines Urteils schloss sich das Gericht der vom erstinstanzlichen Gericht vorgenommenen, auf die jeweiligen Verträge (Verträge 1 bis 5) bezogenen Auslegung des Begriffs „jede geltend gemachte Forderung“ nach § 3 der Verordnung an und folgte damit nicht der Auffassung der Klägerin, dass dieser Begriff in Bezug auf die jeweiligen einzelnen Rechnungen auszulegen sei. Es kam zu dem Schluss, dass die Schlussfolgerung des erstinstanzlichen Gerichts

mit Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie in Einklang stehe, indem der Begriff „fällige Zahlung“ mit dem Begriff „entstandene Forderung“ gleichgesetzt und unter den Umständen des vorliegenden Falls so angewandt wurde, dass der Klägerin gegenüber der Schuldnerin unabhängig von der monatlichen Abrechnung der einzelnen Mietzahlungen insgesamt 5 Forderungen nach den Verträgen 1 bis 5 entstanden sind.

- 11 [*nicht übersetzt*] [Informationen zum Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Klägerin vor dem Ústavní soud (Verfassungsgericht)]
- 12 [*nicht übersetzt*] [Der Ústavní soud (Verfassungsgericht) stellte fest, dass der Vrchní soud v Praze (Obergericht Prag) dadurch, dass er den Gerichtshof nicht um Vorabentscheidung ersucht habe, das verfassungsmäßig garantierte Recht der Klägerin auf einen gesetzlichen Richter verletzt habe.]

Maßgeblicher rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

- 13 Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) bestimmt:

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

...

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

- 14 In den Erwägungsgründen 2, 3, 8, 9, 12, 18, 19 und 22 der Richtlinie heißt es:
 - (2) Für die meisten Waren und Dienstleistungen erfolgen die Zahlungen im Binnenmarkt zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits im Wege des Zahlungsaufschubs, wobei gemäß den Vereinbarungen der Vertragsparteien, der Lieferantenrechnung oder den gesetzlichen Bestimmungen der Leistungserbringer seinem Kunden einen gewissen Zeitraum zur Begleichung der Rechnung einräumt.
 - (3) Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen

andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Zeitpunkt getätigt. Trotz Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen werden viele Rechnungen erst lange nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen. Ein derartiger Zahlungsverzug wirkt sich negativ auf die Liquidität aus und erschwert die Finanzbuchhaltung von Unternehmen. Es beeinträchtigt außerdem die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen, wenn der Gläubiger aufgrund eines Zahlungsverzugs Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen muss. Das Risiko solcher Beeinträchtigungen nimmt in Zeiten einer Wirtschaftsabschwung, wenn der Zugang zu Finanzmitteln besonders schwierig ist, erheblich zu.

(8) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie sollte auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt sein. Diese Richtlinie sollte weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z. B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallende Zahlungen oder Schadensersatzzahlungen einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften, umfassen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten befugt sein, Schulden auszuschließen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens, einschließlich eines Verfahrens zur Umschuldung, sind.

(9) Diese Richtlinie sollte den gesamten Geschäftsverkehr unabhängig davon regeln, ob er zwischen privaten oder öffentlichen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen erfolgt, da öffentliche Stellen in großem Umfang Zahlungen an Unternehmen leisten. Sie sollte deshalb auch den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Generalunternehmern und ihren Lieferanten und Subunternehmern regeln.

(12) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen und/oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen immer als grob nachteilige Vertragsklausel oder Praxis betrachtet wird, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Dieser Wandel sollte auch die Einführung besonderer Bestimmungen zu Zahlungsfristen und zur Entschädigung der Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten einschließen, sowie auch Bestimmungen, wonach vermutet wird, dass der Ausschluss des Rechts auf Entschädigung für Beitreibungskosten grob nachteilig ist.

(18) Rechnungen erzeugen Zahlungsaufforderungen und sind wichtige Dokumente in der Kette der Geschäftsvorgänge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, unter anderem zur Festlegung der Zahlungsfrist. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten Systeme fördern, die Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern schaffen, einschließlich im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, in dem der Eingang von Rechnungen

elektronisch nachgewiesen werden könnte und der teilweise durch die Bestimmungen über die Rechnungsstellung, die in der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ... enthalten sind, geregelt wird.

(19) Eine gerechte Entschädigung der Gläubiger für die aufgrund eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstandenen Beitreibungskosten ist erforderlich, um von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. In den Beitreibungskosten sollten zudem die aufgrund des Zahlungsverzugs entstandenen Verwaltungskosten und die internen Kosten enthalten sein; für diese Kosten sollte durch diese Richtlinie ein pauschaler Mindestbetrag vorgesehen werden, der mit Verzugszinsen kumuliert werden kann. Die Entschädigung in Form eines Pauschalbetrags sollte dazu dienen, die mit der Beitreibung verbundenen Verwaltungskosten und internen Kosten zu beschränken. Eine Entschädigung für die Beitreibungskosten sollte unbeschadet nationaler Bestimmungen, nach denen ein nationales Gericht dem Gläubiger eine Entschädigung für einen durch den Zahlungsverzug eines Schuldners entstandenen zusätzlichen Schaden zusprechen kann, festgelegt werden.

(22) Diese Richtlinie sollte Raten- oder Abschlagszahlungen nicht ausschließen. Jedoch sollten sämtliche Raten oder Zahlungen nach den vereinbarten Bedingungen gezahlt werden und den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen für Zahlungsverzug unterliegen.

15 Art. 1 der Richtlinie bestimmt:

(1) Diese Richtlinie dient der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU zu fördern.

(2) Diese Richtlinie ist auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten können Schulden ausnehmen, die Gegenstand eines gegen den Schuldner eingeleiteten Insolvenzverfahrens, einschließlich eines Verfahrens zur Umschuldung, sind.

16 Nach Art. 2 Nrn. 1, 3, 4 und 5 der Richtlinie bezeichnet im Sinne dieser Richtlinie der Ausdruck:

1. „Geschäftsverkehr“ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen; ...

3. „Unternehmen“ jede im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Organisation, ausgenommen öffentliche Stellen, auch wenn die Tätigkeit von einer einzelnen Person ausgeübt wird;

4. „Zahlungsverzug“ eine Zahlung, die nicht innerhalb der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfrist erfolgt ist, sofern zugleich die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 oder des Artikels 4 Absatz 1 erfüllt sind;

5. „Verzugszinsen“ den gesetzlichen Zins bei Zahlungsverzug oder den zwischen Unternehmen vereinbarten Zins, vorbehaltlich des Artikels 7 ...

17 Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen der Gläubiger Anspruch auf Verzugszinsen hat, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Gläubiger hat seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt, und

b) der Gläubiger hat den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten, es sei denn, dass der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.

18 Art. 5 der Richtlinie bestimmt:

Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit der Vertragsparteien, vorbehaltlich der maßgeblichen Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts Ratenzahlungen zu vereinbaren. Wird in solchen Fällen eine Rate nicht zu dem vereinbarten Termin gezahlt, so werden die in dieser Richtlinie vorgesehenen Zinsen und Entschädigungen allein auf der Grundlage der rückständigen Beträge berechnet.

19 Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie bestimmt:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen gemäß Artikel 3 oder Artikel 4 im Geschäftsverkehr Verzugszinsen zu zahlen sind, der Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 EUR hat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Pauschalbetrag ohne Mahnung und als Entschädigung für die Beitreibungskosten des Gläubigers zu zahlen ist.

Tschechisches Recht

20 § 2 Abs. 3 BGB bestimmt:

(3) Die Auslegung und Anwendung einer Rechtsvorschrift darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und darf nicht zu Grausamkeit oder Rücksichtslosigkeit führen, die das normale menschliche Empfinden verletzen.

21 § 513 BGB bestimmt:

Nebenforderungen einer Forderung sind die Zinsen, die Verzugszinsen und die Kosten für ihre Geltendmachung.

22 § 1721 BGB bestimmt:

Ein Schuldverhältnis begründet für den Gläubiger gegenüber dem Schuldner einen Anspruch auf eine bestimmte Leistung (Forderung), und der Schuldner ist verpflichtet, diesen Anspruch durch Erfüllung der Schuld zu befriedigen.

23 § 1968 BGB bestimmt:

Ein Schuldner, der seine Schuld nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt, befindet sich in Verzug. Der Schuldner haftet nicht für den Verzug, wenn er aufgrund eines Verzugs des Gläubigers nicht leisten kann.

24 § 2 der Verordnung bestimmt:

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht dem von der Tschechischen Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem der Verzug eingetreten ist, festgesetzten jährlichen Repo-Zinssatz, erhöht um 8 Prozentpunkte.

25 § 3 der Verordnung bestimmt:

Handelt es sich um eine gegenseitige Verpflichtung von Unternehmern oder ist der Inhalt einer gegenseitigen Verpflichtung zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen eine Verpflichtung zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt an den öffentlichen Auftraggeber, so beläuft sich der Mindestbetrag der Kosten für die Geltendmachung jeder Forderung auf 1 200 CZK.

Begründung des Vorabentscheidungsersuchens

26 Das vorliegende Gericht, das den Status eines Gerichts hat, dessen Entscheidungen nicht mehr mit (ordentlichen) Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können (Art. 267 AEUV), ist zu dem Schluss gekommen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu Fragen betreffend [*nicht übersetzt*] die Auslegung der Richtlinie zu ersuchen ist.

27 Die Frage des vorliegenden Gerichts geht dahin, wie der Begriff „Geschäftsverkehr“ im Sinne der Richtlinie bei Verträgen mit wiederkehrender oder fortlaufender Leistung auszulegen ist, bei denen der Gläubiger dem Schuldner regelmäßig Rechnungen stellt. In der vorliegenden Rechtssache gibt es mehrere Auslegungsmöglichkeiten, nämlich dass der Begriff „Geschäftsverkehr“ für die Zwecke von Art. 6 Abs. 1, Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie bezeichnet:

(a) jede einzelne Zahlung aus dem Vertrag, z. B. jede Monatsmiete, sowie sonstige eigenständige Ansprüche aus dem Vertrag (Schadensersatz etc.);

- (b) jede abgerechnete Zahlung aus dem Vertrag, z. B. die Summe mehrerer Teilforderungen, die zusammen in einer einzigen Rechnung abgerechnet wurden;
- (c) die Gesamtheit der Forderungen aus dem Vertrag, für die gleichzeitig ein Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist;
- (d) die Gesamtheit der Forderungen aus der wiederkehrenden oder fortlaufenden Erfüllung eines Vertrags (z. B. Miete), wobei andere Forderungen aus demselben Vertrag (z. B. Vertragsstrafen) gesonderte Transaktionen darstellen;
- (e) die Gesamtheit aller Ansprüche aus einem Vertrag als gemeinsamer vertraglicher Grundlage.
- 28 Zu beachten ist auch, dass die Entstehung des Anspruchs auf einen Pauschalbetrag von 40 Euro an den Zeitpunkt geknüpft ist, zu dem im Geschäftsverkehr der Anspruch auf Verzugszinsen entsteht (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie), während die tschechische Regelung des Anspruchs auf einen Pauschalbetrag von 1 200 CZK den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs nicht ausdrücklich bestimmt (§ 3 der Verordnung).
- 29 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist für das vorliegende Gericht nicht klar, ob der Zweck der Richtlinie erreicht würde, wenn eine einzige Pauschalentschädigung mehrere verspätete Zahlungen aus ein und demselben Vertrag abdecken würde, oder ob er umgekehrt erreicht würde, wenn die Entschädigung für jede verspätete Teilzahlung in vollem Umfang angewandt würde, auch wenn es sich bei den geschuldeten Zahlungen nur um geringe Beträge handelte (insbesondere wenn sie niedriger, unter Umständen wesentlich niedriger als die Pauschalentschädigung wären). Nach tschechischem Recht könnte in diesen [Fallkonstellationen] geprüft werden, ob die Geltendmachung eines solchen Anspruchs nicht gegen die guten Sitten verstößt (§ 2 Abs. 3 BGB) und dem Anspruch daher nicht stattzugeben ist.
- 30 Der Vollständigkeit halber fügt das vorliegende Gericht an, dass ihm das Vorabentscheidungsersuchen vom 5. November 2020 [*nicht übersetzt*], beim Gerichtshof der Europäischen Union geführt unter dem Aktenzeichen C-585/20 [*nicht übersetzt*], bekannt ist, in dem der Inhalt der Vorlagefrage [Nr. 1] der vom vorlegenden Gericht vorgelegten Frage [Nr. 1] nahekommt. Da die Vorlagefrage [Nr. 1] in der Rechtssache C-585/20 jedoch insbesondere auf spezifische Fragen zur Anwendung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie in Verwaltungsverfahren gerichtet ist, ist das vorliegende Gericht nicht sicher, dass die Beantwortung dieser Vorlagefrage eine geeignete Grundlage für die von ihm angesprochenen Fragen darstellen wird.

Vorlagefragen

- 31 Aus den oben dargelegten Gründen legt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung im Sinne von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor:

[1.] Auf der Grundlage welcher Kriterien entsteht der Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags von mindestens 40 Euro nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr bei Verträgen mit wiederholten oder fortgesetzten Leistungen?

[2.] Kann ein Anspruch nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie von den Gerichten der Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze verneint werden?

[3.] Falls die zweite Frage bejaht wird: Unter welchen Voraussetzungen kann die Höhe eines Anspruchs nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie von den Gerichten der Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden?

Prag, 24. Januar 2022

[*nicht übersetzt*]

[*nicht übersetzt*] [Unterschrift]

ARBEITSDOKUMENT